

Z 78/7



Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

25. Jahrgang

22. Juni 1995

Nr. 5

Inhalt

Organisationsstatut der
Deutschen Zentralbibliothek
für Landbauwissenschaft
vom 17. Mai 1995

M3HIOVIGISS3{INV1 GNO -913VIISd3AINO

0 tO 0

Herausgeber:

Der Rektor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Regina-Pacis-Weg 3, 53111 Bonn



D 20

Organisationsstatut der Deutschen Zentralbibliothek für Landbauwissenschaft

§1

Rechtsstellung

(1) Die Deutsche Zentralbibliothek für Landbauwissenschaft ist eine Einrichtung mit Servicefunktion für die Forschung in der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Artikels 9 I b GG. Sie führt die Bezeichnung "Deutsche Zentralbibliothek für Landbauwissenschaft". Sie bildet eine eigenständige zentrale Betriebseinheit der Universität Bonn gemäß § 32 UG NW neben der Universitäts- und Landesbibliothek Bonn. § 33 UG gilt entsprechend.

(2) Die Deutsche Zentralbibliothek für Landbauwissenschaft erfüllt zugleich die Aufgaben einer Abteilungsbibliothek Landbauwissenschaft der Universitäts- und Landesbibliothek Bonn. Sie ist mit den räumlich integrierten Abteilungen der Universitäts- und Landesbibliothek Bonn organisatorisch verbunden.

(3) Der Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn legt seinen die Deutsche Zentralbibliothek für Landbauwissenschaft betreffenden Beschlüssen die besondere Aufgabenstellung der Deutschen Zentralbibliothek zugrunde.

§2

Aufgaben

Die Deutsche Zentralbibliothek für Landbauwissenschaft ist zentrale Fachbibliothek für die Bundesrepublik Deutschland für Landbauwissenschaft, Forstwissenschaft, Fischereiwesen, Garten-, Obst- und Weinbau, Ernährungswissenschaft, Haushaltswissenschaft, Naturschutz, Umweltökologie, Umweltschutz (biologische Auswirkungen), deren Grundlagenfächer und Randgebiete. Ihr obliegt die überregionale und zugleich die universitäre Literaturversorgung auf

ihrem Sammelgebiet. Für diesen Zweck beschafft sie möglichst umfassend Literatur und sonstige Informationsmittel des In- und Auslandes, erschließt diese Materialien und stellt sie im Direktversand oder im Wege des Leihverkehrs der Bibliotheken zur Verfügung. Sie ist für ihr Sammelgebiet nationale Archivbibliothek und kann Bestände anderer Bibliotheken in der Bundesrepublik als Ergänzung ihrer Sammlung übernehmen. Die Deutsche Zentralbibliothek für Landbauwissenschaft arbeitet eng mit einschlägigen Fachgesellschaften und -einrichtungen zusammen.

§3

Leitung und Verwaltung

(1) Die Deutsche Zentralbibliothek für Landbauwissenschaft wird von einer Direktorin oder einem Direktor geleitet. Deren Bestellung erfolgt durch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen auf Vorschlag der Universität Bonn nach Anhörung des Beirates der Deutschen Zentralbibliothek. Voraussetzung für die Bestellung ist die Befähigung zum höheren Bibliotheksdienst.

(2) Die Direktorin bzw. der Direktor

ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der Bediensteten der Deutschen Zentralbibliothek für Landbauwissenschaft

vertritt die Deutsche Zentralbibliothek innerhalb der Universität Bonn und

wird mit Leitungsaufgaben für die organisatorisch verbundenen Abteilungen der Universitäts- und Landesbibliothek Bonn beauftragt.

(3) Die Leitung der Deutschen Zentralbibliothek für Landbauwissenschaft und der Universitäts- und Landesbibliothek Bonn, stimmen sich in allen die örtliche Literaturversorgung gemeinsam betreffenden Angelegenheiten ab.

(4) Die Kanzlerin bzw. der Kanzler der Universität Bonn ist Beauftragte oder Beauftragter des Haushaltes für die Deutsche Zentralbibliothek für Landbauwissenschaft. Sie bzw. er stellt den Haushaltsvoranschlag auf der Grundlage des Vorschlages der Leitung der Deutschen Zentralbibliothek für Landbauwissenschaft auf und führt den Haushalt aus. Für die Wahrnehmung der überregionalen Aufgaben erhält die Deutsche Zentralbibliothek für Landbauwissenschaft ein

eigenes Haushaltskapitel.

[in-, Anstellungen, Höhergruppierungen, Beförderungen und Entlassungen erfolgen auf Vorschlag der Leitung der Deutschen Zentralbibliothek für Landbauwissenschaft.

(5) In besonders wichtigen und eiligen Angelegenheiten, die die überregionalen Aufgaben der Bibliothek betreffen, hat die Direktorin bzw. der Direktor neben dem Rektorat der Universität das Ministerium für Wissenschaft und Forschung unmittelbar zu unterrichten.

§4

Beirat

(1) An der Deutschen Zentralbibliothek für Landbauwissenschaft wird ein Beirat gebildet. Die Mitgliedschaft im Beirat ist ehrenamtlich. Im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit entstehende notwendige Auslagen werden den Mitgliedern erstattet.

(2) Dem Beirat gehören an:

1. kraft Amtes:

- a) ein vom Rektorat der Universität Bonn aus seiner Mitte entsandtes Mitglied
- b) die Direktorin bzw. der Direktor der Universitäts- und Landesbibliothek Bonn
- c) die Leiterin bzw. der Leiter der Abteilung Wissenschaftliches Bibliothekswesen der Deutschen Forschungsgemeinschaft
- d) die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Fachbeirates Literatur des Fachinformationssystems Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,

2. als persönliche Mitglieder:

- a) ein Mitglied der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, das von der Fakultät aus der Mitte der Professorinnen und Professoren gewählt wird, die als solche im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis stehen
- b) die Leiterin bzw. der Leiter einer großen wissenschaftlichen Bibliothek von überregionaler Bedeutung
- c) ein Mitglied des Verbandes der Landwirtschaftskammern e.V.

- d) ein Vertreter aus dem Dachverband wissenschaftlicher Gesellschaften der Agrar-, Forst-, Ernährungs-, Veterinär- und Umweltforschung.

Die persönlichen Mitglieder und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag der Universität Bonn vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen jeweils für eine Amtszeit von fünf Jahren berufen. Mit beratender Stimme gehören dem Beirat an die Direktorin bzw. der Direktor der Deutschen Zentralbibliothek für Landbauwissenschaft und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter sowie je eine bzw. ein vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten entsandte Vertreterin bzw. Vertreter dieser Ministerien. Der Beirat kann zur Teilnahme an den Sitzungen Gäste einladen.

(3) Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- er berät die Deutsche Zentralbibliothek für Landbauwissenschaft in allen grundsätzlichen Fragen,
- er gibt Empfehlungen für den Ausbau und die Entwicklung der Deutschen Zentralbibliothek für Landbauwissenschaft,
- er gibt eine Empfehlung für den Vorschlag der Universität zur Besetzung der Leitungsstelle sowie der Stelle, der die allgemeine Stellvertretung der Direktorin bzw. des Direktors obliegt;
- er berät über den Rechenschaftsbericht der Deutschen Zentralbibliothek für Landbauwissenschaft.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Die Direktorin bzw. der Direktor der Deutschen Zentralbibliothek für Landbauwissenschaft führt die Geschäfte des Beirates. Der Beirat tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen. Auf Antrag von mehr als zwei Mitgliedern oder der Leitung der Deutschen Zentralbibliothek für Landbauwissenschaft ist eine Sitzung einzuberufen. Zur ersten Sitzung des Beirates lädt die Rektorin oder der Rektor ein und leitet diese Sitzung bis zur Wahl der bzw. des Vorsitzenden. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er kann auch im Umlaufverfahren beschließen, wenn kein Mitglied widerspricht. Beschlüsse des Beirates werden auf Sitzungen mit einfacher Mehrheit gefaßt, im Umlaufverfahren mit der Mehrheit der Mitglieder. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§⁵

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Bonn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 10. Februar 1994 und der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3.1. August 1994.

Bonn, den 17. Mai 1995

M. G. Huber

(Prof. Dr. M.G. Huber)

Rektor

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität